



## PRAXISINFORMATIONEN



» Geistiges Eigentum und Medien

### „Erste Hilfe Kit“

Bei der unberechtigten Verbreitung von Nacktfotos  
und Sexvideos



[WWW.LEINEN-DERICHHS.DE](http://WWW.LEINEN-DERICHHS.DE)



# PRAXISINFORMATIONEN



## MEDIENRECHT

Unser „Erste Hilfe Kit“ soll Ihnen Hilfestellung geben, wenn intime Bilder, Nacktfotos oder Sexvideos gegen Ihren Willen im Internet aufgetaucht sind oder Sie erreichen möchten, dass Ihr Ex-Partner oder andere Dritte, die im Besitz solcher intimen Nacktbilder und/oder Videos sind, diese löschen.

Es ist schnell passiert: Man chattet mit dem Partner via WhatsApp, Facebook, Snapchat oder Instagram und schickt sich gegenseitig aufreizende Bilder. Für dieses Phänomen, das gerade unter Jugendlichen sehr verbreitet ist, hat sich der Begriff des Sexting etabliert. Aber es sind keineswegs nur Jugendliche, die intime Bilder und Sexvideos verschicken. Sexting ist in allen Altersklassen und sämtlichen sozialen Schichten beliebt. Was aber tun, wenn die Beziehung in die Brüche geht? Solange der Ex-Partner im Besitz der Nacktbilder ist, ist man ihm immer ein Stück weit ausgeliefert. Das gleiche gilt, wenn solche Bilder und Videos mit Webcams oder dergleichen heimlich und gegen den Willen des Abgebildeten aufgenommen worden sind.

In all diesen Fällen ist es wichtig, schnell und entschieden zu handeln. Denn je länger die Bilder online oder im Besitz eines Dritten sind, desto größer ist die Gefahr, dass sie weiterverbreitet werden. Leider berichten Mandanten auch immer wieder davon, dass sie von ihren Ex-Partnern mit der Veröffentlichung der Bilder und Videos erpresst werden (so genannter Revenge-Porn).

Folgende Regeln sollten Sie daher unbedingt beachten:

### *1. Beweise sichern und Verantwortliche ermitteln*

Sind die Bilder im Internet aufgetaucht, sollten Sie als erstes Screenshots anfertigen, um später beweisen zu können, wo, wann und von wem die Bilder online gestellt worden sind. Wichtig ist, dass man auf den Screenshots Datum und Zeit erkennen kann. Ist das Bild auf einer Webseite aufgetaucht,

sollten Sie außerdem Screenshots vom Impressum machen. Tauchen die Bilder in sozialen Netzwerken wie Facebook auf, müssen Sie mit dem Screenshot auch die Identität des Account-Inhabers belegen können. Es empfiehlt sich dann, den Screenshot so anzufertigen, dass Name und Profilbild des Verantwortlichen und das intime Bild zu sehen sind.

Wenn Sie die Bilder über Chatprogramme oder Instantmessaging (WhatsApp, Instagram, Threema, usw.) versendet haben, sollten Sie den Chatverlauf sicherheitshalber extern speichern. Dies kann entweder mittels Screenshots über eine entsprechende Exportierungsfunktion des jeweiligen Programms geschehen. Im Besten Fall haben Sie Ihre Bilder noch nicht aus dem Chatverlauf gelöscht, damit später auch die Übermittlung der Bilder an den Dritten belegt werden kann.

### *2. Löschanfrage stellen*

Als nächstes sollte man die Webseiten, auf denen die Bilder aufgetaucht sind, unter kurzer Fristsetzung auffordern, die Bilder unverzüglich zu löschen. Das gleiche gilt, wenn die Bilder in den sozialen Netzwerken aufgetaucht sind. Hier sollte sowohl der Account-Inhaber als auch die Plattform selbst (also z.B. Facebook) abgeschrieben werden.

### *3. Strafanzeige stellen*

Wer Nacktbilder, Sexvideos oder Ähnliches ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht oder verbreitet, macht sich gemäß § 33 KUG strafbar. Es drohen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Der gleiche Strafrahmen gilt, wenn die intimen Bilder oder Videos ohne Wissen des Abgebildeten angefertigt worden sind. Hier greift dann die Vorschrift des § 201a StGB.

Da die Strafbehörden aber nicht von sich aus tätig werden, sollte Sie selbst Anzeige bei der zuständigen Polizei oder Staatsanwaltschaft erstatten. Wenn Sie den Verantwortlichen namentlich kennen, sollten Sie ihn auch benennen. Ansonsten kann eine Strafanzeige auch „gegen unbekannt“ gestellt werden. Die Strafanzeige ist für Sie kostenlos.



## PRAXISINFORMATIONEN

### *4. Anwalt kontaktieren*

Niemand geht gerne zum Anwalt. Wenn es aber um das Risiko geht, dass Nacktbilder oder Sexvideos in den Umlauf gebracht werden können, sollte man nicht lange zögern und sich professionelle Unterstützung sichern. Denn häufig ist die Zeit ein entscheidender Faktor und nur ein Anwalt kann schnell alle erforderlichen Schritte für Sie einleiten. Nicht selten ist nämlich die Beantragung einer einstweiligen Verfügung erforderlich, die nur von einem Rechtsanwalt erwirkt werden kann.

Die Kosten des Rechtsanwaltes können in vielen Fällen vom Verletzer zurückgefordert werden.

Ihr Anwalt bespricht dann die verschiedenen möglichen Schritte, zum Beispiel:

- Abmahnung
- Beantragung einer einstweiligen Verfügung
- Unterlassungsklageverfahren
- Löschungsklage
- Einfordern von Schmerzensgeld



# PRAXISINFORMATIONEN

## IHR ANSPRECHPARTNER



**DR. DENNIS GROH, LL.M.**

Tel.: 0049-(0)221 / 772 09 21

Fax: 0049-(0)221 / 72 48 89

[dennis.groh@leinen-derichs.de](mailto:dennis.groh@leinen-derichs.de)

<http://leinen-derichs.de/anwaelte/dr-dennis-groh>

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

**[WWW.LEINEN-DERICHS.DE](http://WWW.LEINEN-DERICHS.DE)**

Dort können Sie alle aktuell verfügbaren Mandantenbriefe, Praxisinfos und Publikationen abrufen.



### » BERLIN

Littenstraße 108  
10179 Berlin

030 - 914568 17  
030 - 914948 26  
[berlin@leinen-derichs.de](mailto:berlin@leinen-derichs.de)



### » KÖLN

Clever Straße 16  
50668 Köln

0221 - 772 09 - 0  
0221 - 72 48 89  
[köln@leinen-derichs.de](mailto:köln@leinen-derichs.de)